

---

# **Benützungs- und Betriebsreglement Schiessanlage Salen**

vom 3. März 2017

Gültig ab 1. Mai 2017

---

# Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 1	Eigentumsverhältnisse .....	2
Art. 2	Benützungsberechtigung .....	2
Art. 3	Betriebskommission .....	2
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission .....	2
Art. 5	Rechnungswesen und Aktuariat .....	3
Art. 6	Reglementsänderungen .....	3
B.	Benützung der Schiessanlage .....	3
Art. 7	Grundsatz .....	3
Art. 8	Benützung durch Schiessverein .....	3
Art. 9	Benützung durch Dritte .....	4
Art. 10	Schussgeld .....	4
Art. 11	Schiesszeiten .....	4
Art. 12	Parkplätze .....	4
Art. 13	Reinigung .....	4
Art. 14	Ausserplanmässige Übungen / Einschaltübungen .....	4
C.	Sicherheitsmassnahmen Schiessbetrieb .....	5
Art. 15	Aufbewahrung Waffen und Munition .....	5
Art. 16	Unterhalt Waffen .....	5
Art. 17	Versicherung .....	5
D.	Vermietung Schützenstube .....	5
Art. 18	Grundsatz .....	5
Art. 19	Vermietung an Schiessverein SSVS .....	5
Art. 20	Vermietung an Dritte .....	5
Art. 21	Trophäen und Auszeichnungen .....	6
Art. 22	Reservation .....	6
Art. 23	Übergabe und Abnahme .....	6
E.	Schlussbestimmungen .....	6
Art. 24	Genehmigung und Inkraftsetzung .....	6

## **Vorbemerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Organisationsreglements ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Eigentumsverhältnisse**

Die Gemeinschaftsschiessanlage Salen, Oberhasli, steht im Eigentum der politischen Gemeinden Niederhasli und Rümlang, gemäss Vereinbarung vom 2. und 15. Dezember 1993.

Die zur Schiessanlage gehörenden Grundstücke sind im Besitz des Sportschützenvereins Salen. Die bestimmungsgemässe Nutzung ist im Rahmen eines selbstständigen und dauernden Baurechts bis am 31. Dezember 2040 geregelt.

### **Art. 2 Benützungsrecht**

Die Gemeinden Niederhasli und Rümlang überlassen die Schiessanlage Salen, inklusive der Schützenstube, dem heutigen Sportschützenverein Salen (SSVS) zur Benützung. Zudem können alle Wehrpflichtigen der Gemeinden Niederhasli und Rümlang das obligatorische Schiessen auf der Anlage absolvieren.

### **Art. 3 Betriebskommission**

Die Betriebskommission Salen besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderats der beiden Gemeinden Niederhasli und Rümlang sowie zwei Vertretern aus dem Sportschützenverein Salen und konstituiert sich selbst. Die Gemeinde Niederhasli als Standortgemeinde führt das Präsidium. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Die beiden Standwarte sowie der Aktuar gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission**

Die Betriebskommission ist zuständig für

- die Verwaltung, Wartung und Überwachung der Gemeinschaftsschiessanlage im Rahmen dieses Reglements, mit Unterstützung von zwei Standwarten
- die Erstellung des jährlichen Voranschlags
- die Kreditfreigaben und Auftragserteilungen innerhalb des Voranschlags
- für die Auftragserteilung von gebundenen Ausgaben ausserhalb des Voranschlags
- die Wahl des Sekretärs der Betriebskommission
- die Wahl der Standwarte Gemeinschaftsschiessanlage und Schützenstube Salen
- das Pflichtenheft der Standwarte
- die Festsetzung der Entschädigungen der Standwarte
- die Abnahme der jährlichen Schussabrechnung des Vereins und deren rechtzeitige Ablieferung an die Gemeindeverwaltung zwecks Rechnungsstellung

- 
- die Abnahme des jährlichen Schiessprogramms und dessen Vorlage an den Gemeinderat Niederhasli zur Genehmigung
- die Abgabe des genehmigten Schiessprogramms an die Gemeinden Niederhasli und Rümlang, dem Schützenverein und anderen Beteiligten und Betroffenen
- die Erteilung von zusätzlichen Schiessstagen oder nachträgliche Änderungen des Schiessprogramms
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die zusätzliche Nutzung des Schiessstands durch Private, Firmen, Schützenverbände etc., wobei die jährlich gesetzlich maximierte Anzahl der Schiessstage nicht überschritten werden darf
- die Delegation der Vermietung der Schützenstube und allen damit verbundenen Angelegenheiten
- Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Vermietung der Schützenstube
- den Erlass und die Revision der Gebührentarife für die Vermietung der Schützenstube Salen und die entsprechende Antragstellung an die Gemeinderäte Niederhasli und Rümlang
- die Schlüsselverwaltung

### **Art. 5 Rechnungswesen und Aktuariat**

Die Gemeinde Niederhasli führt als Standortgemeinde die Betriebsrechnung und arbeitet den Voranschlag für das kommende Jahr aus. Diese werden den Gemeinderäten jährlich vorgelegt. An den Nettofolgekosten beteiligen sich die Gemeinden Niederhasli und Rümlang mit einem Anteil von je 50 %.

Die Abrechnung der Benützungsgebühren sowie der Schussgelder erfolgt aufgrund dieses Reglements und des separaten Vermietungstarifs der Schützenstube.

Die Gemeinde Niederhasli wird für die Verwaltung mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 2'000.—, zulasten der Betriebsrechnung, entschädigt.

Die Standortgemeinde Niederhasli stellt einen Aktuar. Dieser wird durch die Betriebskommission Salen namentlich und bis auf Widerruf bestimmt.

### **Art. 6 Reglementsänderungen**

Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

## **B. Benützung der Schiessanlage**

### **Art. 7 Grundsatz**

Sämtliche Benutzer der Anlage sind zur Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verpflichtet. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, haftet der Verantwortliche vollumfänglich. Der Schiessverein ist verpflichtet, seine Mitglieder entsprechend anzuweisen.

### **Art. 8 Benützung durch Schiessverein**

Die Gemeinschaftsschiessanlage steht hauptsächlich dem Schiessverein zur Verfügung. Das Jahres-Schiessprogramm ist dabei zwingend einzuhalten.

## **Art. 9 Benützung durch Dritte**

Die Nutzung der Schiessanlagen durch Firmen, Gesellschaften und Matchgruppen ist grundsätzlich auf Antrag gestattet. Die Betriebskommission entscheidet über die entsprechenden Bewilligungen und legt gleichzeitig den Benützungstarif im Einzelfall fest. Die Entschädigungen des Standwarts und des Schützenmeisters ist ebenfalls zu verrechnen.

Militärischen Einheiten wird die Benützung der Anlage ausschliesslich für die Durchführung von Standübungen zur Verfügung gestellt. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements der Schweizer Armee.

## **Art. 10 Schussgeld**

Das Schussgeld beträgt pro verschossene Patrone Fr. 0.09 und gilt für alle Anlässe oder Trainings. Der Verein berechnet die abgegebene Munition, abzüglich Patronen für die obligatorischen Übungen und das Feldschiessen, bis spätestens 30. November zuhanden der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 11 Schiesszeiten**

Für die Schiesszeiten gelten folgende Vorschriften:

Wochentage	bis 20.00 Uhr
Samstage	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Sonntage	09.00 – 12.00 Uhr
Obligatorisches Schiessen	08.00 – 12.00 Uhr

An Eidg. Feld- und Verbandsschiessen sowie an speziellen Anlässen gemäss Schiessprogramm kann die Betriebskommission auf Antrag die Schiesszeiten bei Bedarf verlängern.

An folgenden Tagen darf ausnahmslos nicht geschossen werden:

Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstage und Stephanstag

## **Art. 12 Parkplätze**

Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den zur Schiessanlage gehörenden Parkplätzen abgestellt werden. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebskommission Ausnahmegewilligungen erteilen.

## **Art. 13 Reinigung**

Nach jeder Benützung ist die Anlage in ordnungsgemäsem sauberem Zustand zurück zu lassen. Fenster und Türen sind immer zu schliessen. Bei Benützung durch Privatpersonen nimmt der Standwart zusätzlich eine Abnahme vor. Abfälle sind auf Kosten der Benutzer – im Sinne der kommunalen Abfallverordnung – zu entsorgen. Zusätzliche Aufwendungen des Standwarts werden in Rechnung gestellt.

## **Art. 14 Ausserplanmässige Übungen / Einschaltübungen**

Schiessübungen die ausserhalb des ordentlichen Schiessprogramms stattfinden, müssen spätestens 10 Tage vor dem Anlass durch den Präsidenten der Betriebskommission genehmigt werden. Zudem ist der Grundeigentümer in der Sicherheitszone schriftlich darüber zu informieren.

## **C. Sicherheitsmassnahmen Schiessbetrieb**

### **Art. 15 Aufbewahrung Waffen und Munition**

Die Schiessvorschriften sind zu beachten. Gewehre aller Art dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Rechen deponiert werden. Nicht verschossene Munition muss im offiziellen Munitionsmagazin der Anlage aufbewahrt werden.

Im Schiessstand und in der Schützenstube dürfen keine Waffen aufbewahrt werden.

### **Art. 16 Unterhalt Waffen**

Die Waffen dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen entfettet, gereinigt und eingefettet werden.

### **Art. 17 Versicherung**

Bei der Durchführung von Schiessanlässen auf der Gemeinschaftsschiessanlage gelten die allgemeinen Versicherungsbestimmungen der Unfallversicherung des Schweizerischen Schützenvereins.

## **D. Vermietung Schützenstube**

### **Art. 18 Grundsatz**

Die Vermietung der Schützenstube wird durch die Betriebskommission geregelt. Sie kann an Behörden, Vereine und Private vermietet werden. Die Vermietung erfolgt in der Reihe der Anfragen, Mieter der Gemeinden Niederhasli und Rümlang werden jedoch bevorzugt behandelt. Anlässe des Schiessvereins haben grundsätzlich Vorrang.

Sofern dieses Reglement bei der Vermietung keine generelle Regelung vorsieht, entscheidet der Präsident der Betriebskommission abschliessend. Er ist insbesondere befugt, die weitere Vermietung an Personen zu unterbinden, welche wiederholt zu Klagen Anlass geben oder gegen die Nutzungsordnung verstossen.

### **Art. 19 Vermietung an Schiessverein SSVS**

Die mit den ordentlichen Schiessanlässen verbundene Benützung der Schützenstube ist unentgeltlich, sofern es sich ausschliesslich um vereinsinterne Anlässe und Zusammenkünfte handelt.

Grundsätzlich kann die Schützenstube während des Schiessbetriebs geöffnet werden. Es besteht kein Konsumationszwang. Die Waffen sind im Sinne der vorstehenden Sicherheitsvorschriften ordnungsgemäss zu deponieren.

### **Art. 20 Vermietung an Dritte**

Die Schützenstube wird Dritten (Vereinen, Institutionen, Private) gegen eine Entschädigung vermietet. Diese ist in einem separaten Gebührenreglement geregelt. Der Zeitraum für die Vermietung ist auf 12.00 bis 04.00 Uhr beschränkt.

Für die Betriebskommission sowie für Anlässe der Gemeinderäte Niederhasli und Rümlang ist die Benützung der Schützenstube unentgeltlich.

## Art. 21 Trophäen und Auszeichnungen

Die Platzierung von Trophäen, Vereinsfahnen und Auszeichnungen wird von der Betriebskommission geregelt, nach Absprache mit dem Schiessverein.

## Art. 22 Reservation

Der zuständige Standwart für die Schützenstube verwaltet die Reservationen und vergibt die Daten. Der Gemeindeverwaltung Niederhasli ist eine entsprechende Kopie des Mietvertrags zwecks Verrechnung der Gebühren zuzustellen. Die Gebühren sind vor der Nutzung der Schützenstube bzw. dem Anlass zu begleichen. Auf Wunsch des Standwarts ist ein entsprechender Nachweis vorzuweisen.

## Art. 23 Übergabe und Abnahme

Für die Übergabe und Abnahme der Schützenstube ist frühzeitig mit dem Standwart ein Termin zu vereinbaren. Nach jeder Benützung müssen die Räumlichkeiten und das Inventar durch den Standwart kontrolliert werden. Für entstandene Schäden ist der jeweilige Mieter voll haftbar.

Die Reinigung der Schützenstube, inkl. Küche und Toiletten und Treppen, hat durch den Mieter zu erfolgen. Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. Die Abnahme der Lokalitäten erfolgt jeweils um 09.00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart.

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 24 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeinderäte von Niederhasli und Rümlang am 1. Mai 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Benützungs- und Betriebsreglement der Gemeinschaftsschiessanlage Salen, Oberhasli, vom 9. bzw. 23. Mai 1995 aufgehoben.

Niederhasli, 11. April 2017

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:  
Marco Kurer

Schreiber:  
Patric Kubli

Rümlang, 2. Mai 2017

GEMEINDERAT RÜMLANG

Präsident:  
Thomas Hardegger

Schreiber:  
Giorgio Cirotti